

Wintersemester 2019/2020

Vorlesung Schulrecht

Vorlesungsbegleiter Nr. 9 (12. 12. 2019)

Zu Kapitel § 5

Beamtenrecht ist Teil des Öffentlichen Rechts. Gesetzliche Grundlagen der Rechtsstellung eines verbeamteten Lehrers sind in erster Linie das Beamtenstatusgesetz des Bundes (BeamtStG) und das Beamtengesetz für das Land Brandenburg (Landesbeamtengesetz – LBG). Das LBG ergänzt die Regelungen des BeamStG. Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die Regelung der Rechtsverhältnisse von Landesbeamten ergibt sich aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG.

Das Beamtenverhältnis wird durch **Ernennung** begründet, § 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG. Die Ernennung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG. Wirksam wird die Ernennung durch Aushändigung der Ernennungsurkunde, § 8 Abs. 2 BeamStG. Die Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten sind in § 7 Abs. 1 BeamStG und in § 3 Abs. 1, 2 LBG geregelt. Nach § 3 Abs. 2 LBG gilt in Brandenburg eine Altersobergrenze von 47 Jahren. Die Verbeamtung auf Lebenszeit setzt die Absolvierung einer Probezeit von 6 Monaten bis 5 Jahren voraus, § 10 BeamStG. Nach § 39 der Laufbahnverordnung beträgt die Probezeit in Brandenburg für den gehobenen Dienst zweieinhalb Jahre, für den höheren Dienst drei Jahre. Gründe für die Nichtigkeit der Ernennung sind in § 11 BeamStG und in § 7 LBG geregelt. Die Rücknahme der Ernennung ist unter den Voraussetzungen des § 12 BeamStG und § 8 LBG möglich bzw. geboten. Rechtsschutz z.B. gegen die Versagung oder gegen die Rücknahme der Ernennung besteht vor dem Verwaltungsgericht, § 54 BeamStG, § 40 VwGO.

Der Inhalt des Beamtenverhältnisses (**Rechte und Pflichten** des Beamten) ist in §§ 33 ff BeamStG und in §§ 52 ff LBG geregelt. Der Beamte hat gegen seinen Dienstherrn Anspruch auf Versorgung und Fürsorge, auf der anderen Seite ist er unter anderem zu vollem persönlichen Einsatz, Gehorsam, Verschwiegenheit verpflichtet. Anders als privatrechtliche Arbeitnehmer haben Beamte kein Streikrecht.

Für die Behandlung von Dienstpflichtverletzungen des Beamten ist das **Disziplinarrecht** einschlägig. Für Beamte des Bundes gilt das Bundesdisziplinalgesetz (BDG), für Beamte des Landes Brandenburg gilt das Landesdisziplinalgesetz (LDG). Disziplinarmaßnahmen sind der Verweis (§ 6 LDG), die Geldbuße (§ 7 LDG), die Kürzung der Dienstbezüge (§ 8 LDG), die Zurückstufung (§ 9 LDG) und die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 10 LDG).

Beendet wird das (aktive) Beamtenverhältnis durch Zeitablauf, Entlassung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und Versetzung in den Ruhestand, § 21 BeamtStG.

Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis ist der Rechtsweg zu den **Verwaltungsgerichten** eröffnet, § 54 Abs. 1 BeamtStG; § 40 VwGO. Beispielsweise kann Verpflichtungsklage erhoben werden, wenn das Land eine Ernennung zum Beamten ablehnt, § 42 VwGO. Gegen belastende Verwaltungsakte, z. B. die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, kann Anfechtungsklage erhoben werden, § 42 VwGO. Vor der Klageerhebung ist ein Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) durchzuführen, § 54 Abs. 2 BeamtStG, § 68 VwGO. Gegen Urteile des Verwaltungsgerichts (z. B. VG Potsdam) kann Berufung zum Obergerverwaltungsgericht (für Berlin und Brandenburg: OVG Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin) eingelegt werden. Revisionsinstanz ist das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig.